



1146

Sammelband



Friedens- INSTRUMENT

Zwischen

Ihro Kaiserl. Majestät

Und dem Reich /

Und dann

Dem Könige in Franckreich /

Zu Niswich in Holland den 30. Octob. 1697.
geschlossen.

Gedruckt im Jahr 1697.



Im Namen der H. Dreyfaltigkeit. Amen.



Uwiffen sey allen und jeden / denen daran gelegen / nachdem einige Jahr hero zwischen dem Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopolden / erwählten Römischen Kaysern / allezeit Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Slavonien König / Erz / Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Brabant / Steyer / Kärndten / Crain / Marggrafen zu Mähren / Herzogen zu Eurenburg / Ober- und Nieder- Schlesien / Württemberg und Teck / Fürsten in Schwaben / Graffen zu Habsburg / Tyrol / Kynburg / und Görz / Marggraffen des H. Röm. Reichs / zu Burgau / und der Ober- und Nieder- Laußnitz / Herrn der Windischen Marck / 2c. und dem H. Röm. Reich eines: Und dann dem Durchleuchtigsten und mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ludwig XIV. dem Aller-Christlichsten König in Frankreich und Navarren / andern Theils / ein grausam verderblicher Krieg mit vieler Christen Blut-Vergießung / und Verheerung vieler Länder und Städte / geführt worden / Seine Kayserliche Majestät und Aller-Christlichste Königl. Majestät sich ernstlich zu Gemüth genommen / diesen zu der Christenheit Schaden sich täglich mehrendem Ubel abzuhelffen / hat es sich durch Göttliche Gütigkeit gefüget / daß Durchsonderbahren Fleiß des Durchleuchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl des XI. der Schweden / Gothen und Wenden Königs / Groß / Fürsten in Finnland / Herzogs in Schonen / Eheston / Lieffland / Kareln / Bremen / Berden / Stetin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Hn. zu Ingermanland / und Wismar / wie auch Pfalzgraff bey Rhein / Göllich / Cleve und Berg / 2c. 2c. Christmildigsten Andenckens / welche so gleich bey Anfang dieser erstandenen Unruhe den Frieden unter den Christlichen Fürsten embsig zu rathen nicht unterlassen / und nachdem selbe nach der Hand zu einem Mediator durchgehend angenommen / denselben förderlichst zu wege zu bringen / biß in den Todt ruhmwürdigst sich bearbeitet / deswegen zu Wiswich in Holland ordentliche Tractaten angestellet / nach dessen erfolgten Todt aber durch gleichmäßigen Fleiß vor die gemeine Ruhe / in der Väterlichen Sorge nachfolgenden Durchleuchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn / Hn. Carl des XII. der Schweden / Gothen und Wenden Königs / Groß- Herzogs in Finnland / Herzogs in Schonen / Ehoston / Lieffland / Kareln / Bremen / Berden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürsten in Rügen / Herrn über Ingermanland und Wismar / wie auch Pfalz-Graffen bey Rhein / Herzogen in Bayern / Göllich / Cleve und Berg / 2c. 2c. zu Ende gebracht worden / die an besagtem Ort beyderseits erschienene ordentliche constituirte Extraordinari-Abgesandten und Plenipotentiarii, Namens Seiner Kayserl. Majestät / Herr Dominicus Andreas des H. Röm. Reichs Graff von Raunitz / Erb- Herr in Musterlitz / Hungarisch Brodt / Mährischprus und Ober-Orzechan / Ritter des guldnen Vlies / Seiner Kayserl. Maj. geheimer Staats-Rath / Kammer-Herr und

des

des H. Reichs Procancellarius. Herr Henrich Johann / des H. Reichs Graff von
 Stratmann und Feuerbach / Hr. in Ort / Schmieding / Spatenbrunn und Carlsberg /
 Seiner Kayserl. Maj. Reichs Hoff Rath und Kammer Herr / und Herr Johann
 Friedrich / Frey- und Edler Frey Herr von Seilern 2c. 2c. Seiner Kayserl. Majestät
 Reichs Hoff Rath / und in den Reichs Versammlungen gebollmächtigter Commis-
 rarius: Namens Seiner Aller-Christlichsten Königl. Majestät: des Durchleuchtigsten
 Herrn aber / Herr Nicolaus Augustus de Harlay, Ritter / Herr de Bonneuil, Graff von
 Cely, Seiner Königl. Maj. würcklicher Staats Rath; Herr Ludovicus Verus, Rit-
 ter / Königl. Staats Rath / Graff de Creey, Marggraff de Freon, Freyherr von Cou-
 vay, Herr in Boullay, Zwen Kirchen / Fortille / und in andern Orten / und Herr Frank
 de Callieres, Ritter / Herr de Callieres, Rupischell / und Signy / durch Vermittelung
 und Fleiß der Durchleuchtigen und Gnädigen Herrn / Herrn Carl Bonde, Grassens
 in Biornôd, Herrn in Hefby / Tyresio / Eostaholm / Grasssteen / Gustafs Berg und Ke-
 zika / Seiner Königl. Maj. in Schweden Senioris, und des Ober-Consistorii zu Dor-
 paten in Liffland Præsidis, und Herrn Nicolay, Frey Herr von Lillienrot / Seiner Kö-
 niglichen Majest. in Schweden Staats Secretarii, und bey den Hochmögenden Her-
 ren General-Staaden / der vereinigten Niederlanden Extraordinari Abgesandten /
 bey der zu der Stiftung des allgemeinen Friedens Extraordinari Abgesandten und Ple-
 nipotentiarien, welche das Ampt der Mediation auffrichtig / fleißig und vorsichtig ver-
 waltet haben / in Gegenwart / Beyhülffe / und Einwilligung des H. Röm. Reichs
 Churfürsten / Fürsten / und der Deputirten Ständen Plenipotentiarien / nach angeruf-
 fener Göttlicher Hülffe / und allerseits ordentlich außgerwechselten Bollmachten / zu des
 grossen Gottes Ehre / und der Christenheit Wohlfart haben in folgendem Inhalt die
 Friedens- und Einigkeits Artikel abgehandelt.

I.

Soll zwischen Thro Kayserlichen Majestät und dero Nachfolgern / dem ganzen
 Römischen Reich / dero Reiche und Erblanden Clienten und Unterthanen / an
 einem / und Sr. Aller-Christlichsten Königlichen Majestät / dero Nachfol-
 gern / Clienten und Unterthanen andern Theils / ein Christlicher / allgemeiner /
 ewiger Friede und wahre Freundschaft seyn / und derselbe so auffrichtig gehalten und
 gehandhabet werden; daß kein Theil zu des andern Schaden und Nachtheil / es sey
 unter was Schein und Vorwand es immer wolle / etwas unternehme / oder denen die
 dergleichen unternehmen und Schaden thun wollen / Hülffe leiste / es mag Namen
 haben wie es wolle: so sol auch kein Theil des andern rebellirende und ungehorsame Un-
 terthanen unter einigem Vorwand auffnehmen / schützen und denen selbst helfen / son-
 dern vielmehr eines des andern Nutzen / Ehre und Auffnehmen ernstlich befördern / da-
 ran nicht hindern / sondern abgethan und vernichtet seyn sollen / alle im Gegentheil ge-
 thane Zusagen / Tractaten und Bündnisse / wie selbe auch gemacht / oder hinkünfft-
 ig mögen gemacht werden.

II. Soll alles dasjenige / was beyderseits feindseliches geschehen / es sey an Ort und
 Stelle / auff Art und Weise wie es wolle / durch eine Amnestie und Vergessenheit aller-

seits abgethan und aufgehoben seyn/ solcher Gestalt/ daß weder diesertwegen/ noch unter einiger andern Ursach und Vorwand ein Theil dem andern etwas feindliches oder verdrüßliches/ es geschähe directè oder indirectè, thätlich oder den Weg Rechts/ einiger massen thue/ oder zugebe daß solches geschehe/ sondern es sollen alle und jede Injurien und Gewalt Thaten/ sie seyen geschehen entweder mit Worten/ Schrifften oder in der That/ also gänzlich abgethan seyn/ daß was auch ein Theil an den andern deswegen suchen könnte/ solches mit ewiger Vergessenheit sol begraben werden. So sollen sich auch beyderseits Vasallen und Unterthanen dieser Vergessenheit und deren Effect zuerfreuen haben/ also/ daß keinem derselben schädlich oder nachtheilig seyn möge/ daß er diese oder jene Parthey gehalten; sondern er sol in den alten Stand/ was seine Ehren und Güter anlanget/ vollkommen restituirt werden/ doch mit Vorbehalt/ was wegen der Pfründen/ Mobilien und der Früchten in folgenden Articulen absonderlich beschrieben worden.

III. Dieses Friedens Fundament und Grundveste sol der Westphälische und Nimwegische Friedens-Schluß seyn; welchem so fort nach aufgewechselten Ratificationen, so wol in geist- als weltlichen Dingen völlig sol gelebet/ und hinkünftig unverbrüchlich gehalten werden/ es seye dann etwas außtrücklich anderst verabredet.

IV. Absonderlich sollen Sr. Käyserl. Majest. und dem Reich und deren Ständen und Gliedern/ von Sr. Allerchristlichsten Königl. Majest. alle und jede/ so wohl Zeit währenden Kriegs und thätlicher Weise/ als auch die unter dem Namen der Union und Reunion eingenommene Ort und Berechtigkeiten/ welche außserhalb dem Elsaß gelegen/ oder in der vonden Frankösischen Abgesandten vorgezeigten Reunions-Specification begriffen sind/ wieder eingeräumet werden/ und hingegen was die Cammer zu Metz und Vesont, wie auch was das Conseil zu Briesach decredit, und declarirt, aufgehoben und vernichtet seyn/ auch sol alles in vorigen Stand gestellet werden/ wie es vor der Einnahm/ Union und Reunion gewesen/ welche keines Weges künfftig mehr beunruhiget werden sollen/ doch daß die Römisch-Catholische Religion in denen solcher Gestalt abgetretenen Orten/ in den Stand wie sie jeko ist/ bleibe.

V. Und ob man wol auß diesen allgemeinen Regulen leichtlich abnehmen könne/ welche und wie fern ein und der andere restituirt werden solle/ so hat man doch beliebet auß einiger Ansuchen/ und sonderlichen Ursachen/ etlicher absonderlich zu gedencken/ doch also/ daß die nicht außtrücklich benante nicht sollen gehalten werden/ als wärn dieselben vergessen/ sondern sie sollen mit den benanten gleiches Orts und Rechts genießen.

VI. Benantlich sol ihro Ehurf. Durchl. zu Trier und Bischoff zu Speyer/ die Stadt Trier in dem Stand/ wie sie jeko ist/ ohne weitere Demolierung/ oder Verderbung einiges Gebäues/ es gehöre dem gemeinen Wesen oder einem privatim zu/ mit denen Beschützen/ so sich Zeit der letztern Einnahm darinnen befunden/ eingeräumet werden; Auch sol alle dasjenige/ was wegen der Occupation, Union, und Reunion in vorhergehendem Articul geordnet ist/ der Trierischen und Speyerischen Kirchen zum Besten/ absonderlich als hieher wiederholet/ gehalten werden.

VI. Es

VII. Es sol auch Ihre Churf. Durchl. zu Brandenburg mit allen Landschafften / Possessionen, Unterthanen / und Gerechtigkeiten benantlich denen / welche dero selben vermöge der Tractaten von 29. hujus 1679. zukommen / als wann jedes absonderlich hiermit angeführet wäre / dieses Friedens Genuß empfinden / und völlig mit einverleibet seyn.

VIII. Von seiner Allerchristlichsten Königl. Majest. sollen ihre Churf. Durchl. zu Pfalz alle eingenommene Herrschafften / sie gehören entweder derselben allein an / oder haben sie mit andern gemein / und mögen Namen haben / wie sie wollen / abgetretten werden / benantlich aber die Stadt und Amt Germersheim / und die darunter begriffene Probsteyen und Aempter / mit allen Schlössern / Städten / Flecken / Dörffern / Höffen / Güthern / Lehnen und Gerechtigkeiten / wie selbe durch den Westphälischen Frieden-Schluß sind restituir worden auch mit allen briefflichen Urkunden die auß dem Archiv / Canczeley / Lehnhoff / Rent-Cammer / Aempt. Vogthehen / und andern Pfälzischen Aemptern entwendet worden / keinen Ort / Sache / Recht / oder Urkund außgenommen.

Wegen des Rechts und Forderung der Herzogin von Orleans aber / hat man sich vereiniget / daß nach vorhergegangener vorbenanter Restitution, die Sache von Sr. Kaiserlichen Majestät und der Allerchristlichsten Königlichen Majestät als Schiedsleuten / nach Anleitung eines Compromiss, auff den Fuß der Rechte / und Reichs-Constitutionen entschieden werde / falls aber sich Selbe wegen des Spruchs nicht vereinigen könten / sollen Ihre Päpstliche Heil. als Ober-Schiedsmann die Sache zu entscheiden übertragen werden; Nichts destoweniger aber sol indessen der gültliche Vergleich zwischen den Partheyen versucht / und biß die Sache ihre Endschaft erreicht / der Herzogin von Orleans die Summ von hundert tausend Gulden Rheinisch auff die Art und mit Condition jährlich bezahlt werden / wie in einem absonderlichen Articul / welcher mit diesem Frieden gleiche Würckung hat / enthalten ist / doch sollen beyde Theile so wol in possessorio als petitorio, wie auch des Reichs Rechte allerseits ungefräncket seyn.

IX. Dem Durchl. Könige in Schweden als Pfalz-Graffen bey Rhein / Graffen zu Sponheim / und Beldenk / sol das Groß-Väterliche Herzogthum Zwenbrücken frey und vollkommen mit allen An- und Zugehörungen / und deren Rechten welche Sr. Königl. Majest. Vorfahren Pfalz-Graffen und Herzoge von Zwenbrücken genossen haben / oder hätten genießen können / nach Anleitung des Westphälischen Friedens abgetretten werden / also / daß alles / unter was Titul es von der Cron Franckreich entweder ganz oder zum Theil bißhero von diesem Herzogthumb verlanget / eingenommen / und reunirt worden / mit allem Recht wieder auff seine Königl. Majestät und dero Erben Pfalz-Graffen bey Rhein komme; So sollen demselben auch die zu besagtem Herzogthum gehörige brieffliche Urkunden / nebst denen Geschützen / so Zeit der Einnahm daselbst gewesen / und alles andere was wegen der abzutretten habenden zum Besten in vorhergehenden Articuln verabredet worden / wiedergegeben werden.

X. Was das Herzogthum Beldenk / und was unter dem Namen besagten Herzogthumbs oder Lautern / der verstorbene Fürst Leopold Ludwig Pfalz-Graff bey Rhein

innen gehabt / werden selbe nach dem 4. Articul und inhaltlich der von der Franckö-
fischen Gesandtschaft überreichten Specification abgetretten / mit Vorbehalt eines jeden
prätendenten / so wol in possessorio als petitorio habenden Rechten.

XI. Dem Groß-Meister Teutschen Ordens / und dem Bischoff von Worms
Herrn Franck Ludwig Pfalz-Graff / sollen wieder gegeben werden völlig / alle diesem hoch-
ansehnlichen Orden von Alters her gegebene und besessene Commendureyen / Dörter /
Einkommen / und Gerechtigkeit / welche Franckreich ihm entzogen und sol besagter
Orden in Ansehen der unter Franckreich gelegenen Commendureyen und Güter / so
wol wegen der Steuer als auch Verwaltung der jenigen Nutzen / Freyheiten / und
Befreyungen genieffen / welche sie hiebevornach dero Statuten und Ordnungen genos-
sen haben / und der Orden des S. Johannis zu Jerusalem hat pflegen zu genieffen.
Und soll wegen Bischoffthum Worms und der übrigen dieses Fürstenthums Kirchen /
alle dasjenige / was in diesem Frieden wegen Abtretung der Dörter / in Abschen der
Steuren und sonst abgeredet worden / statt finden.

XII. Soll Ihro Churf. Durchl. von Cöllen / als Bischoff und Fürsten von Rüttich
die Bestung und Stadt Dienant in dem Stand / wie sie Zeit der Einnahm gewesen /
mit allen Rechten und den anhangenden / auch mit allen Kriegs Geschützen / und de-
nen daselbst gefundenen Brieffschafften / wieder zugestellet werden. Ferner sol alles /
was wegen Einnahmen / Unionen und Reunionen droben in 4. Articul verordnet / der
Cöllnisch- und Rüttischen Kirchen zum besten / absonderlich als hieher wiederhohlet / ge-
halten werden.

XIII. Das Hauß Württemberg und benantlich Herr Herzog Georg / vor sich und
seine Nachfolgere sol wegen des Fürstenthums oder Graffschafft Mömpelgard in den
Stand / Rechte / Vorzug / und absonderlich in die gegen das Heil. Römische Reich un-
mittelbare Freyheit / deren selbe vorher genossen haben / und die übrige Reichs- Für-
sten genieffen / oder genieffen sollen / wieder eingefeset / und die Anno 1681. der Cron
Franckreich beschehene Lehn- Recognition gänzlich abgethan seyn. Hiernebst sol-
len besagte Fürsten frey alle dahin gehörige Einkünffte / so welt als geistliche / deren
sie vor dem Nimwegischen Frieden genossen / wie nicht weniger auch die Lehn- Ge-
rechtigkeiten / welche sich zeithero / als Franckreich es inne gehabt / und sonst eröffnet /
und von ihnen selbst niemanden verlihen sind / genieffen / außgeschlossen das Dorff
Baldenheim mit Zugehör / welches der Christlichste König dem Commendator de
Chamlay, der Königl. Feldlager General- Ingenieur übergeben / welches fest bleiben soll /
doch also / daß dem Herrn Herzog zu Württemberg als Ober- Herrn und dessen Nach-
folgern den End der Treue leisten / und von denen selben es wiederum zu Lehen begehren sol.
Sie sollen auch in völlige und freye Possession so wol ihrer Burgundischen Lehen Güter
Clereval und Passavant, als auch der Herrschafften Branges / Hericourt, Blamont, Chate-
lot und Cremont und der andern in der Graffschafft Burgund und Herzogthum Möm-
pelgard gelegenen Herrschafften mit allen Rechten und Einkünfften wieder eingefeset
werden / und zwar auff diese gängliche Art / wie sie selbe vor dem Nimwegischen Frieden
inne gehabt / und hiemit gänzlich abgethan und auffgehoben seyn / was unter einem Titul /
Zeit und Ort dargegen geschehen und prätendirt worden.

XIV. Das

XIV. Das Marggräffl Hauß Baaden sol aller Rechte und Wolthaten dieses Friedens und also auch des Westphäl. und Nimwegischen / absonderlich aber des 4. und 5. Articuls dieses Tractats genieffen.

XV. Ebener Massen sollen die Fürsten und Graffen von Nassau / Hanau und Leiningen / und alle andere des H. Römischen Reichs Stände / welche vermöge des 4. Articuls dieses Tractats und anderer in vorigen Stand zusehen sind / in alle und jede ihre Herrschafften / und dahin gehörige Nutzen und Einkünften / und alle Rechte und Wolthaten / sie mögen Namen haben wie sie wollen / wieder eingesezet werden.

XVI. Demnach man Belieben getragen hat / umb den Frieden desto fester zu stellen / einige Orter hin und wieder aufzuwechseln / als überlassen Seine Käyserl. Majestät und das Reich / Sr. Aller Christlichsten Königliche Majestät und deren Reichs Nachfolgern die Stadt Straßburg / und alles was auff der linken Seiten des Rheins zu dieser Stadt gehört / mit allem Recht / Eigenthum und Ober-Herrschaft / welches deroselben und dem H. Reich bishero davon zugestanden / oder zustehen können / und übergeben dieses alles und jedes dem Allerchristlichsten König und dessen Nachfolgern / dergestalt / daß besagte Stadt mit aller ihrer An- und Zuehör / so lincker Seiten des Rheins gelegen / ohne einzige Ausnahme / mit aller gerichtlichen Gerechtigkeit und Ober-Herrschaft / von jeko an und zu ewigen Zeiten dem Allerchristlichsten Könige und dessen Nachfolgern angehöre / und der Cron Franckreich einverleibet geachtet werde / ohne des Käysers / des Reichs / oder jemanden Widerrede. Und damit diese Cession und Abtretung desto kräftiger seyn möge / hat der Käyser und das Reich / Krafft gegenwärtigen Vergleichs ausdrücklichen abgesaget allen und jeden der vorigen Käyser und des H. Römischen Reichs Decreten / Verordnungen / Statuten und Gewohnheiten / die auch endlich bestätigt sind / oder noch künfftig sollen bekräftiget werden / absonderlich aber der Käyserlichen Wahl-Capitulation, in so weit die Veräußerung der Güter und der Reichs-Gerechtigkeit verboten wird, welchen allen Sie außdrücklich absagen / und besagte Stadt mit dem Magistrat / Bedienten / allen Bürgern und Untertthanen von den Banden und Enden / mit welchen sie bishero dem Käyser und dem Reich verbunden gewesen / entbinden / und selbe zur Unterthänigkeit / Gehorsam und Treu / so sie dem Allerchristlichsten Könige und dessen Nachfolgern zu leisten haben / anweisen / und setzen solcher Gestalt den Allerchristlichsten König in ein völliges und gerechtes Eigenthum / Besiz / und Ober-Herrschaft ein / und begeben sich aller Recht und Ansprüche von jeko an bis zu ewigen Tagen / und ist zu diesem Ende beliebt worden / besagte Stadt Straßburg auß der Reichs-Matricul aufzuthun.

XVII. Doch bleibet allen und jeden dieser Stadt und angehöriger Orthen Inwohnern / sie seyen was Condition sie wollen / welche wegziehen wolten / frey / von dannen ihre Wohnung anderst wohin anzustellen / wo es beliebig / mit allen beweglichen Gütern / ohne einige Hinderniß / Abzug oder Ufflage / innerhalb einem Jahr / von Zeit der Friedens-Ratification, nach 5. Jahren aber soll jeder / nach dem in diesem Fall hiebevör üblichen Herkommen seine Abzugs-Schuldigkeit erlegen / und die liegende Güter mag er entweder verkauffen / oder behalten / und durch sich oder andere verwalten. Dergleichen Freyheit zu behalten / und durch sich und andere zu verwalten
oder

oder zu veräußern / sol allen andern mittel oder unmittelbahren Reichs-Gliedern und Unterthanen bleiben / welche Güter / Einkünften / Schulden / Actiones, oder Rechte in besagter Stadt und deren Angehör haben / die sie entweder allezeit behalten haben / oder Zeit währenden Kriegs / oder vor demselben confiscirt oder weggenommen / und andern gegeben worden / und durch diese Tractaten wieder restituirt werden sollen / sie mögen Namen haben und seyn wo sie wollen. So soll auch die Kirchen-Jurisdiction denenjenigen verbleiben / welchen sie hievor zugestanden / und sol weder dieselbe noch dero Gebrauch jemals gehindert werden.

XVIII. Hingegen wird Seine Aller-Christlichste Königl. Maj. innerhalb 30. Tagen / von dem Tage der aufgewechselten Ratification, an Se. Käyserl. Majestät und das Reich mit allem Recht und Zubehörungen abtreten / die auf rechter Seiten des Rheins von selbstem aufgebaute Bestung Kehl / aber die Bestung de la Pile, und andere in dem Rhein selbstem und dessen Insuln erbaute Bestungen / sollen innerhalb des folgenden Monats oder ehender / wann es wird geschehen können / auf des Aller-Christlichsten Königs Kosten der Erden gleich gemacht werden / und nach der Hand von keinem Theil wieder aufgebauet werden. Die Schiffahrt auff dem Fluß / und anderer dessen Gebrauch sol beyderseits Unterthanen / oder die sonst dahin reisen / schiffen / oder Waaren führen wolten / vergünstiget seyn / und sol von keinem Theil etwas geschehen / wodurch der Fluß abgewendet / oder dessen Lauff und Schiffahrt und anderer Gebrauch beschwerlicher gemacht würde / vielweniger neue Zölle / Fahrgeld / oder Ufflagen gefordert / oder die alte erhöhet / und die Schiffe / welche hin und her fahren / gezwungen werden / daß sie am Ufer mehr als am andern anfahren / Waaren auflegen / und einnehmen müssen / sondern alles das sol einem jeden frey bleiben.

XIX. Se. Allerchristlichste Königl. Maj. überläßet auch Sr. Käyserl. Maj. und dem Durchl. Hauß Osterreich die Stadt und Schloß Grieburg / und auch die Bestung St. Petri / deßgleichen die Stern-Bestung / und alle andere daselbstem und anderswo durch den Schwarzwald oder übrigen Strich durch Brißgau neuerebaute oder verbesserte Bestungen in dem Stand / wie sie jekzo sind / ohne einige Demolirung oder Verstorung / nebst den Dörffern / Lehen / Mershausen und Kirchzahrt / mit allem Recht / wie selbe Se. Königl. Majestät durch den Nimwegischen Friedens-Schluß abgetreten und von derselben besessen und gebraucht worden / wie auch mit dem Archiv, und allen Schrifften / und Urkunden / so sich bey der Einnahme daselbstem befunden / sie mögen noch daselbstem seyn / oder anderst wohin bracht worden / doch sol dem Bischoffthum Constantz das Kirchen-Recht und andere Berechtigkeith und Einkommen unversehrt bleiben

XX. Gleicher Gestalt giebt Se. Allerchristlichste Maj. Ihro Käyserl. Maj. und dem Hauß Osterreich / das ganze Brißsach in jekigem Stand / mit den Proviante-Häusern / Magazinen / Bestungen / Wällen / Mauern / Thürnen / und andern / so wol gemeinen / als absonderlichen Gebäuen / auch mit allen rechter Seiten des Rheins gelegenen Zugehörungen / was aber linker Seiten des Rheins biß an die Bestung Mortier lieget / sol dem Aller-Christlichsten Könige bleiben. Die Neustadt aber / so auff der linken Seiten des Rheins ist / wie auch die Brücken / und die auff die
Rheine

Rhein-Insul gebauete Schantz sollen gänglich demolirt und der Erden gleich gemacht / und von keinem Theil wieder auffgebauet werden. Im übrigen sol die bey der Stadt Straßburg abgeredete Freyheit von Brisach wegzuziehen / vor hieher wiederholt gehalten werden.

XXI. Vorbenandte Jhro Käys. Maj. von der AllerChristl. Kön. Maj. hinwieder abgetretene Orter / Städte / Schlöffer und Bestungen werden mit dem ganzen Land / Un- und Zugehör ohne einzige Reservation, Ausnahm und Vorbehalt / treulich und ohne Verschub / Hindernuß und Vorwand denjenigen / welche nach der Friedens Ratification von Sr. Käyserl. Majestät darzu verordnet / und absonderlich benahmet worden sind / und deswegen denen zu Raummung der Orter verordneten Französischen Obersten / Gubernatoren und Bedienten beglaubten Schein beybracht haben / restituirt und gegeben / dergestalt / daß besagte Städte / Schlöffer / Bestungen und Orter / mit allen vorzüglichen Rechten / Nutzbarkeiten / Einkommens und Nießbrauch und allen daselbsten enthaltenen in Gerechtigkeit würcklichen Besiß / und allen Gewalt und Hoheit Sr. Käyserl. Majestät und dem Haus Oestereich wieder zukommen / und bey demselben bis zu ewigen Zeiten bleiben / gleich wie sie vormahls demselben zugestanden / und von Sr. AllerChristlichsten Königl. Majestät bishero besessen worden / welches zuverstehen / daß die Cron Frankreich an besagte Orte und Landschaften gar kein Recht und Forderung haben / noch derselben vorbehalten seyn sol. Und sollen auch ferner wegen Erbauung der Bestungen / und anderer allgemeinen und besondern Gebäuen keine Kosten noch Auflagen gefordert werden / auch die völlige Einraummung innerhalb 30. Tagen nach erfolgter Friedens-Ratification geschehen / und auß keinerley Ursach verschoben werden / also / daß die Französische Besatzung von dannen also fort / ohne alle Beschwerung / Schaden und Ungemach / die den Bürgern und Inwohnern und allen andern Oestereich. Unterthanen / unter dem Vorwand einer Schuldforderung oder Præntension, Konten zugefügt werden / abziehen sol. So sol auch denen Französischen Soldaten untersaget seyn in denen Orten so geraumet werden sollen / und Sr. AllerChristl. Königl. Maj. nicht mehr angehören / ferner sich aufzuhalten und Winter-Quartier zu nehmen / sondern sollen gehalten seyn / von dannen unverwandtes Fußes in die Französische eigenthümliche Landen zu gehen.

XXII. Auff eben diese Art sol Sr. Käyserl. Majestät und dem H. Römischen Reich die Bestung Phillippsburg unverlezt mit allen rechter Seits Rhein anhangenden Werckern und allem Kriegs-Geschütz / welches Zeit der letzten Einnahme daselbsten gefunden worden / wieder gegeben werden / doch mit Vorbehalt des Bischoffthums Speyers da habenden Rechten / und sol deswegen der vierte Articul des Nimwegischen Friedens außdrücklich hieher wiederholet seyn. Die auff der lincken Seiten des Rheins auffgebauete Schantz / und die nach der von dem AllerChristlichsten Könige beschehenen Einnahme erbauete Brücken / sollen demolirt und abgeworffen werden.

XXIII. Der AllerChristlichste König wird dahin trachten / daß die Schanzen auff der rechten Seiten der Bestung Hünningen / und auff der Rhein-Insul / auff dessen Kosten rasirt und der Erden gleich gemacht werden / und sol der Grund mit denen Gebäuen dem Haus Baaden wieder gegeben / auch die daselbst verfertigte Rhein-Brücken abgeworffen werden.

XXIV. Die auff rechter Seiten der Vestung Fort-Louis aufgeworffene Schantz sol gleicher massen demolirt, und die Vestung nebst der Insul Sr. Aller-Christlichsten Königlichen Majestät bleiben/der Boden aber der ruinirten Schanzen nebst denen Gebäuden dem Herrn Marggrafen zu Baden wieder restituirt werden; Es soll auch dasjenige Theil der Brücken/ welches von der Insul dahin gehet/ abgeworffen/ und von keinem Theil wieder erbauet werden.

XXV. Es sol auch Se. Aller-Christlichste Königl. Maj. die nach dem Nimwegischen Frieden-Schluss bey Trarbach gemachte Schantz demoliren/ wie auch die Vestung Montroyal an der Mosel/ so künfftig hin von keinem Theil sollen wieder erbauet werden/ doch sol das Schloß Trarbach in seinem Stand mit der Stadt und aller Zugehör den vorigen Besitzern völlig wieder abgetretten werden.

XXVI. Was Se. Allerchristlichste Königl. Maj. an dem Schloß Kirburg bevestiget/ soll ebenermassen geschleiffet werden/ und wann solches geschehen/ dieses Schloß mit der unversehr gelassenen Stadt Kirn/ und alles übrige dem Fürsten zu Salm und dessen Agnaten/ Rhein- und Wildgrafen zustehendes/ benantlich auch des Herzogthum Salm und alles wieder gegeben werden/ welches sie alles auff eben die Art und Rechte zu besitzen haben/ wie sie es vormals/ ehe sie dessen entsetzt/ besessen/ und es bey diesem Frieden abgeredet ist.

XXVII. So ist auch versehen/ daß die neue von seiner Allerchristlichsten Königl. Maj. an dem Schloß Ebernburg gebauete Wercker demolirt werden/ und so dann denem Freyherrn von Secklingen mit allen darzu gehörigen Gütern von beyden Theilen wieder gegeben werden sollen.

XXVIII. Demnach der Herr Herzog von Lotharingen/ bey diesem Krieg Jhro Königl. Maj. Parthey angehangen/ und bey gegenwärtigen Tractaten hat wollen mit begriffen seyn/ so sol selbiger vor sich/ seine Erben und Nachfolgere in eine freye und völlige Possession derer Stände/ Güter und Orter/ welche sein Vetter Herzog Carl Anno 1670. (als selbe von des Aller-Christl Königs Waffen erobert worden) besessen/ wieder eingesezt werden/ doch außgenommen/ was in folgenden Articuln erkläret soll werden.

XXIX. Absonderlich wird S. Aller-Christl. Königl. Maj. dem Heren Herzog die Alt- und Neu- Stadt Nanci mit allen Angehörungen/ und allen Kriegs-Geschützen/ welche in der Alt- Stadt Zeit der Einnahm sich befunden haben/ wieder abtretten/ doch mit diesem Beding/ daß zwar alle Wälle und Pasteyen an der Alt- Stadt/ wie auch die Thor an der Neu- Stadt unversehr und ganz gelassen werden sollen/ die Wälle und Pasteyen der Neu- Stadt aber/ wie nicht weniger beyder Städte Außentwercker auff Jhro Aller-Christl. Königl. Majest. Unkosten völlig den Boden gleich gemachet und nimmermehr reparirt werden/ außgenommen/ daß der Herr Herzog und dessen Nachfolger die Stadt mit einer schlechten und geringen Muren ohne Winckel beschliessen können/wann es belieben wird.

XXX. Se. Aller-Christl. Königl. Maj. wird auch die Vestung Bitsch mit deren völligen Zugehör/ wie auch die Vestung Homburg/ wann vorhero die Wercker mit dem Beding demolirt worden/ daß selbe nicht wieder auffgeföhret werden sollen/ außräumen/ doch sol bey der Demolirung der Vestung und angehörigen Städten kein Schade geschehen/ sondern selbe unverlezt erhalten werden.

XXXI.

XXXI. Ferner sol dem Hn. Herzog alles/was wegen der Union und Réunion in 4. Artikel abgehandelt worden / als wann es von Wort zu Wort hieher wiederholet wäre / sie mögen geschehen und beschloffen seyn / wie und wo sie wollen / zu statten kommen.

XXXII. Die Bestung Saarlouis mit einem Umfang auff eine halbe Meil / wie solches von den Königl. und Lotharingischen Commissariis aufgestecket werden soll / behält Se. Aller Christl. Königl. Maj. sich bevor / und selbe mit allem Ober-Herrschaftlichem Recht ewig zu besitzen.

XXXIII. Auch sol die Stadt und Ampts-Bogten Langenwit mit deren An- und Zugehör / auch aller hohen und Ober-Herrschaft / und Eigenthums-Recht zu ewigen Zeiten bey dem Christlichsten König / dessen Erben und Nachkommen bleiben / und sol hinkünftig der Herr Herzog / seine Erben und Nachfolger daran keine Prætenzion machen / sondern Se. Aller Christlichste Königl. Maj. wird dem Hn. Herzog zu Lustwechselung gedachter Stadt und Ampts-Bogten eine andere abtreten / in einem aus den 3. Bischoffthumen von dergleichen Größe und Werth / worüber sich die Commissarii treulich vergleichen werden / und falls selbe also abgetreten / und dem Hn. Herzog von Se. Aller Christl. Königl. Maj. übergeben ist / sol so wol der Herzog als dessen Erben / und Nachfolgere deren mit aller hohen und obern Herrschaft und Eigenthums-Recht zu ewigen Zeiten genießen.

XXXIV. Es sol auch den nach den Grängen marschierenden Soldaten das Land offen stehen / und den von dannen wieder zurück Kommenden ohne Hinderniß und Aufseenthalt der unschädlichen Durch-Marche durch des Hn. Herzogs Lande / doch nach vorhero gegangener zeitigen Notification / verstattet werden / und das die Soldaten nicht um sich schweiffen / und Abwege suchen / sondern des ordentlichen und kürzesten Weges sich bedienen / und die Reise ohne Verschub gebührend beschleunigen / denen Untertanen und Orten des Herzogs keine Gewalt und Schaden thun / Früchte und andere Nothwendigkeiten / so von den Lotharingischen Commissariis angeschafft / sol denen selben um baar Geld bezahlt werden / woben hinviederum sollen abgesaget / und in des Herrn Herzogs Barmhertzigkeit ohne Ausnahm völig gegeben seyn alle Landstrassen und Plätze / welche Sr. Aller Christl. Königl. Maj. durch den Nimwegischen Friedens-Schluss vorbehalten worden sind.

XXXV. Die Geistliche Gefälle / welche Sr. Aller Chr. Kön. Maj. bis auff den Tag gegenwärtigen Friedens-Schlusses gereicht worden / sollen bey den jetzigen Besitzern / welche sie von Sr. Kön. Maj. bekommen haben / ruhig gelassen werden.

XXXVI. In dessen ist beschloffen worden / daß alle Processus, Rechts-Sprüche und Decreta, so das Conseil, Richtere / und andere Ihro Aller Chr. Kön. Maj. Bedienten in denen zu End gebrachten Streit-Sachen und Actionen / so wol zwischen denen Untertanen des Herzogthums Lotharingen und Barri / als auch andern / die Zeit über / als Se. Aller Chr. Kön. Maj. diese Stände besessen / gegeben haben / gelten / und deren vöiligen und richtigen Effect behalten sollen / nicht anderst / als wann Se. Aller Chr. Kön. Maj. deren Besitzer blieben wären / und auch nicht frey gelassen seyn / gedachte Rechts-Sprüche und Decreta in Zweifel zu ziehen / zu vernichten / oder deren Execution zu hemmen oder zu hindern. Denen Partheyen ist zwar zugelassen / nach Anleitung und Ordnung

nung der Rechte und Constitutionen die revisionem actorum zu Hand zu nehmen/ doch sollen in dessen die Reichs Sprüche in ihren Kräfften und Vigor bleiben.

XXXVII. Es sollen auch so gleich nach dem ratificirten Frieden/ Hn. Herzog wieder aufgeantwortet werden die Archiv, und brieffliche Urkunden/ welche in den Schatzkammern zu Nanci und Barri/ und in beyden Rentkammern und anders wo seynd/ und abgeföhret worden.

XXXVIII. Gleich nach beschehener Friedens Ratification, kan der Hr. Herzog Commissarios in das Herzogthum Lotharingen und Barri schicken/ welche der Sache wahrnehmen/ die Gerichte verwalten/ der Zölle des Salzes/ und anderer Gerechtigkeit wegen Sorge tragen/ alles anordnen/ und alle dasjenige thun/ was zu der von dem Herrn Herzog zu gleicher Zeit völlig annehmenden Regierung dienen kan.

XXXIX. Wegen der Zölle und Ufflagen/ und deren Freyheit bey Abführung des Salzes und Holztes/ es seye zu Land oder Wasser/ sol es nach dem Staat und Gewohnheit von Anno 1670 gehalten werden/ und keine Neuerung zugelassen seyn.

XL. Zwischen Lotharingen/ und den Gebiethen Metz/ Tull und Verdun/ sol der alte Gebrauch und Freyheit der Handlung bleiben/ und selbe mit beyderseits Beyhülffe ins künfftige genau erhalten werden.

XLI. Desgleichen sollen diejenigen einmüthig/ zwischen Sr. Aller-Christl. Majest. und denen Herzogen von Lotharingen/ abgehandelte Vereinigungen/ in den alten Kräfften und Vigor unverehrt gelassen werden.

XLII. Es soll auch dem Hn. Herzog und dessen Brüdern nach beschehener Restitution, frey stehen/ das Recht/ das sie sich in verschiedenen Sachen zuzustehen vermeinen/ den Weg Rechts zu suchen/ woran ihnen die in ihrer Abwesenheit und von ihnen nicht angehörte Rechts Sprüche nicht hinderlich seyn sollen.

XLIII. In demjenigen/ was hier nicht außtrücklich anderster abgeredet worden/ solle auch dasjenige/ was in diesem Tractat/ vornehmlich §. Restituentur utriusque partis Vasalli &c. §. Simul atque Instrumentum pacis &c. und §. Jus ad subditos &c. verordnet ist wegen des Hn. Herzogs/ dessen Land und Unterthanen beobachtet werden/ als wann alles absonderlich hier erzehlet würde.

XLIV. Der Hr. Cardinal von Fürstenberg wird in alle Rechte/ Lehn- und Allodialgüter/ Wolthaten/ Ehre und Würde/ welche des H. Rom. Reichs Fürsten und Gliedmassen zukömen/ so wol wegen des auff der rechten Seiten Rheins gelegenen Bischoffthums Straßburg/ als auch der Abten Staffel-Hofen/ wieder eingesezet/ und genießet mit seinen Agnaten und Anverwandten/ die bey ihnen gehalten/ und Hausgenossen/ der völligen Amnestie, Vergessen- und Sicherheit alles/ was geschehen und geredet/ auch wider ihn und andere beschlossen worden: weder er und dessen Erben/ noch auch Agnaten oder Verwandten und Hausgenossen sollen wegen des verstorbenen Hn. Churfürsten/ Maximilian Heinrich/ Verlassenschaft von dem Hn. Churf. zu Cölla und Bayern/ und deren Erben/ oder welche jemahls sie hätten könen belangen/ besprochen werden/ so sol hinc wiederum Hr. Cardinal und dessen Agnaten oder Freunde und Hausgenossen/ wegen dieser Erbschaft/ oder ihnen vermachten Legaten und Geschencken/ die Hn. Churfürsten und andere/ auff was Art es geschehe/ in Anspruch nehmen/ sondern es sol alles Recht/ Anfor

Anforderung/ und so wohl Personal- als Real- Action gänglich abgethan sey. Dergleichen Amnestie, Vergessenheit und Sicherheit genießen und gebrauchen sich auch diejenigen Eöllnische Canonici, welche es mit ihm gehalten/ und ihres Canonicats und Pfründe entsetzt worden/ und werden mit allen Rechten der Canonicorum, der Einkünfte und Würden an den Ort und Ordnung der Cathedral- und Collegial- Kirchen wieder eingesetzt/ welche sie vormahls gehabt/ doch also/ daß die Einkünfte bey den jetzigen Besitzern bleiben/ und sollen diese und die wieder eingesetzte der gemeinen Ehren und Wohlthaten/ Titel und Verwaltung/ doch wann denen wieder eingesetzten der erste Ort wieder gegeben/genießen/ aber nach der Besitzer Tod oder freywilligen Abtretung sollen die restituirt allein der Würden und Einkommens also fort sich anmassen/ in dessen aber sol auch ein jeder nach der Ordnung/ worin er sich befindet/ die nechst eröffnete neue Präbenden empfangen. Und wird keines weges gezweifelt/ daß dieses obigen Geistlichen/ welchen die Sache angehört/ werde annehmlich seyn. Die Erben der Canonicorum, auch die zeitwährenden dieses Krieges des Jhrigen entsetzt/ gestorben/ und deren Güter/ Einkünfte und Rechte sequ. strirt und eingezogen worden sind/ sollen sich bey deren erlangenden Gütern der Gutthat des s. Restituentur omnes utriusque Vasalli &c. völlig zu erfreuen haben/ mit dem beygefügteten Zusatz/ daß die Legata, welche die Verstorbenen zu milden Sachen verordnet/ nach deren Verordnung auß deren assignirten Einkünften ohne Verzug sollen bezahlt werden.

XLV. Unter dieser Vermessenheit sollen absonderlich die Hn. Landgraffen von Hessen- Rheinfels mit begriffen/ und in den Stand/ was anlanget das Schloß Rheinfels und die ganze Graffschafft Unter- Eagenelenbogen/ mit allen Rechten und Angehör/ gesetzt werden/ in deren der Vatter Land- Graff Ernst vor dem Anfang dieses Krieges gewesen/ doch allenthalben dem Hn. Land- Graffen von Hessen Cassel alle zustehende Rechte vorbehalten.

XLVI. Vender Theilen Vasallen und Unterthanen/ so geist- als weltliche/ Corpora, Gemeine/ und Zünfte werden in die Ehren/ Würden und Wohlthaten/ welche sie vor dem Krieg genossen/ wieder eingesetzt/ wie auch in alle Rechte/ Güter/ fahrend und liegende/ Pächte/ auch jährliche Einkommen/ und diejenige so ablößlich seynd/ und welche mit dem Leben sich endigen (nur daß der Hauptstuhl noch unverrückt seye /) welche Zeit des Krieges und mit dessen Gelegenheit sind occupirt oder hinderhalten worden/ zugleich auch in alle Rechte/ Action und Erbgangs- Recht/ welche währenden Krieges ihnen zugefahren/ doch also/ daß sie wegen der Früchte und Einkünfte so sie nach der Occupation und Hinterhaltung bis auff den Tag der Friedens Ratification bekommen und der betagten Zinsen/ nichts begehren können. So können auch gleicher massen die Schulden/ Waaren und fahrende Haab/ so Zeit und in Absehen des Kriegs eingezogen/ und durch Obrigkeitl. Gewalt zu andern Nutzen sind verwendet worden/ nicht verlangt werden/ solcher Gestalt/ daß weder die Glaubiger dergl. Schulden/ noch die Eigenthums- Herren der Waaren und Mobilien/ und deren Erben/ oder die solche inn haben/ dieselbe verfolgen/ deren Restitution oder Vergnügungen jemals verlangen sollen. Diese Restituciones erstrecken sich auch auff die/ so es mit dem Gegentheile gehalten/ und die deswegen

verdacht gewesen sind / und welchen nach dem Nimwegischen Friedensschluß die Güter / Einkünfte und Rechte darum sind weggenommen worden / weil sie anderstwo gewohnet / oder den End der Treue nicht abgelegt hätten / oder auch wegen anderer Ursachen und Vorwand / die sollen / gleich wie sie Krafft dieses Friedens bey ihrem Fürsten wieder zu Gnaden angenommen werden / also auch die alte Rechte und jede Güter / wie dieselbe Zeit des Schlusses und Unterschrift dieser Tractaten gewesen / wieder erlangen. Und sol dieses also fort nach erfolgter Friedens / Ratification vollzogen werden / woran nichts hindern sollen einige geschene Verscheneckung / Überlassung / Veräußerung / Declaration, Confiscation. Unkosten Verbesserungs Kosten / Interlocut oder Endspruch / so wegen der Parthen Ungehorsam und Halsstarrigkeit in deren Abwesenheit / und da dieselben nicht gehört / geschehen / welche Sprüche und Urtheil von keinen Kräften seyn und so gehalten werden sollen / als ob nicht geurtheilet und der Spruch nicht geschehen seye. Und sol diesen allen frey gelassen seyn / entweder ins Vaterland oder zu diesen Gütern zu reisen / und daß sie nicht weniger derselben / als auch der Prächte und Einkommen entweder selbst gebrauchen / oder anderstwo es beliebt / wohnen und bleiben können / wie sie sich nun werden gefallen lassen / doch allen Zwang und Gewaltthätigkeit gänzlich außgesetzt. Als dann sol es ihnen auch billig seyn / die Güter und jährliche Renten durch ohnverdächtige Verwalter versehen zu lassen / und derselben genießen und brauchen / doch außgenommen die geistliche Güter / welche die Gegenwart erfordern / und persönlich verwaltet und gehandhabet werden sollen. Allen Unterthanen von beyden Seiten wird die Freyheit gelassen / die liegend- und fahrende Güter / Prächte und jährliche Renten / welche unter eines andern Botmäßigkeit liegen / zu verkauffen / zu vertauschen / zu veräußern und zu transferiren / oder auff andere Art darüber durch Geschäfte und letzten Willen zu disponiren / so daß ein jeder Unterthan und Fremder dieselbe kauffen oder anschaffen könne / und sol keine andere und weitere Vergünstigung der Obern vonnöthen seyn / als die in diesem Articul enthalten.

XLVII. Wann einige geistliche Güter / so mittel als unmittelbare / zeit dieses Krieges / von einem und dem andern Theil / in denen damahls angehörigen Landen und Plätzen / nach Inhalt der ersten Einsetzung / und der allgemeinen oder absonderlichen deswegen gemachten rechtmässigen Statuten / und andere darüber von Päpstlicher Heiligkeit Verordnung und Vorsehen geschehen / denen tüchtigen Subjectis seynd gegeben worden / so sollen dieselbe nicht weniger / als diejenigen geistlichen beneficia / welche vor gegenwärtigem Krieg in denen Orten / so durch den Frieden wieder abgetreten werden sollen / solcher gestalt waren conferirt worden / den gegenwärtigen Possessorn gelassen werden / so daß selbe weder in deren Besiz oder ordentlicher Verwaltung / noch in Einnahm der Früchte von jemanden turbirt / oder verhindert / oder derentwegen oder in Ansehen einer vorigen oder gegenwertigen Sache vor Recht gefordert / besprochen / oder es sey auff was Art es wolle / jemahls könne oder solle beunruhiget und molestirt werden / doch daß er dasjenige leiste / was ihm in Ansehen dieser Güter zukommet.

XLVIII. Nachdem auch dem allgemeinen Ruhestand daran gelegen / daß der Anno 1696 den 29. Augusti zwischen Sr. Allerchriftl. Maj. und dem Herrn Herzog von Savoyen zu Turin geschlossener Friede wol observirt werde / hat es beliebt / denselben

selben auch in diesen Frieden mit einzuschließen und zu bestätigen/ damit derselbe mit diesem Frieden gleiche Kräfte habe / und ewig wehre. Wird dannenhero absonderlich bestätigt / was in dem Westphälischen und Nimwegischen Frieden / als der hiermit hinwiederum verneuert worden / vor des Hauses Savoyen Vestes versehen ist / und sol alles / als wann es von Wort zu Wort wiederholet seye / gehalten werden / doch also / daß nach Auslieferung Pignerol und deren Zugehör / diejenige Obligatio und Summ / welche Se. Aller Christl. Kön. Maj. zu Befreyung des Hn. Herzogs von Savoyen an den Hn. Herzogs von Mantua zu zahlen übernommen / nicht vermindert / noch verändert werde / wie in dem Westphälischen Friedens- Instrument weitläufftig zu sehen. Und damit selbe desto vollkommener und kräftiger bestätigt würden / wollen alle und jede Fürsten / des allgemeinen Friedens Consorten / diejenige Versicherung und Garantie, welche sie unter sich leisten / und hinwieder annehmen / dem Hn. Herzogen von Savoyen ebenfalls geleistet / und von ihm angenommen haben.

XLIX. Wann nun aber solcher Gestalt die Wieder- Auslieferung / oder Restitution der Plätze / Personen / Sachen / oder Gerechtigkeit / von Frankreich geschehen / oder geschehen sol / so sol denen Restituirten oder Restituirenden kein neues Recht zu wachsen ; wann aber andere gegen dieselbe einige Anforderung hätten / solle dieselbe nach geschehener Einräumung / welche deswegen keineswegen zu verschieben ist / an gebührender Ort vorgetragen / untersucht / und entschieden werden.

L. So bald als dieses Friedens- Instrument von den Herrn Extraordinar. Abgesandten und Plenipotentiarren unterschrieben und versiegelt seyn wird / soll auch allerhand Feindseligkeit / und Gewalt / Verderbung der Häuser / Weingärten und Wälder / oder Niederhauung der Bäume / aufhören ; die festen Plätze / so durch diesen Frieden abgetreten werden / sollen innerhalb 30. Tagen / nach beschehener Ratification des Friedens / oder eher / so fern es seyn kan / denjenigen / so in vorhergehenden Articulis benennet worden / oder wann sie nicht ausdrücklich benennet / denjenigen / welche immediate vor der Eroberung in der Possession gewesen sind / ohne einige der Vestungen / der allgemeinen und Privat- Häuser Zernichtung / oder jetzigen Standes Verderbung / oder wegen Anforderung deswegen gemachter Unkosten / oder einiger der Soldaten wegen machenden Ufflag / und ohne das einige den Inwohnern zustehende / und durch diesen Frieden zurück lassende Sachen entwendet worden / ausgeliefert werden. Es sol auch die Demolirung / wie droben gemeldet / ohne des andern Theils Kosten und Ungelegenheit / und der geringen Orter innerhalb Monats Frist / der größern aber innerhalb zwey Monaten / oder ehender / so fern es seyn kan / geschehen. Derowegen sollen also fort nach den ausgewechselten Friedens- Ratificationen auff Glauben alle Archiva und Urkunden wieder erstattet werden / nicht allein die / welche zu denen Ihro Kayserl. Maj. und dem Reich / und dessen Ständen und Gliedmassen aufzulieffern und abzutretten habenden Orten gehörig / sondern auch alle diejenige / welche auß der Cammer und Stadt Speyer / und anders wo im Reich entwendet worden sind / obgleich derselben nicht absonderliche Meldung in diesem Tractat geschehen. Benderselts Kriegs- Gefangene sollen ohne Ranzion völlig wieder frey gelassen werden / absonderlich aber die / so auff die Gallern oder zur Arbeit verurtheilt worden.

LI. Und

LI. Und damit beyderseits Unterthanen des Friedens desto fruchtbarer genießfen mögen. ist beliebt worden/ daß alle Contributiones/ es seye an Geld/ Frucht/ Wein/ Hau/ Holz/ Viehe/ und wie es sonst Nahmen haben mag/ ob sie gleich den andern Unterthanen allschon auffgeleget/ oder durch Vergleiche gewilliget worden/ wie auch allerhand Arten Souragierungen in des andern Theils Landen/ so gleich von Stund an der Friedens-Ratification gänzlich auffhören/ und was so dann auß dergleichen Contributionen/ Ufflagen/ und Anforderungen noch rückständig seyn wird/ gänzlich abgethan und auffgehoben seyn und bleiben/ wie dann auch die Geißeln/ so Zeit dieses Krieges gegeben oder weggenommen worden/ ohne Verzug und Geld befreyet/ und zu den Ihrigen frey entlassen werden sollen.

LII. Gleich nach unterschriebenem Frieden sollen zwischen Sr. Käys. Maj. und dem Reich/ und dann Sr. Aller Ehr. Kön. Maj. und denen Französischen Unterthanen die Zeit währenden dieses Kriegs verbotten gewesene Commerciën/ Handel und Wandel wieder auffgerichtet/ und in die Freyheit/ so selbe vor dem Krieg gehabt/ wieder gesetzt seyn/ und alle und jede von beyden Theilen/ absonderlich der Reichs und See-Städte Bürger und Inwohner zu Wasser und Land/ vollige Sicherheit/ alte Berechtigkeith/ Freyheiten/ Privilegien/ und Nutzbarkeiten/ welche sie durch sonderbare Tractaten und altes Herkommen erhalten/ genießfen/ und sol hierin keiner fernern Unterredung nach dem Frieden-Schluß vornöhten seyn.

LIII. Alles was durch diese Friedens-Handlung geschlossen/ sol gelten/ immer beständig seyn/ gehalten und vollzogen werden/ daran nichts hindern/ sondern abgethan und vernichtet seyn/ was jemals wiedriges kan geglaubet/ vorbracht und erfonnen werden/ ob es gleich solche Dinge wären/ daß selbe einer genauern und weitläufftigern Meldung vornöhten hätten/ oder die Abthuuung oder Zunichtigung/ dem Ansehen nach/ unkräftig und null könten genennet werden.

LIV. Einem jeden Theil steht frey/ diesen Frieden und dessen Beobachtung mit Bündnissen/ mit nach Belieben auff eigenen Grund und Boden/ doch außser denen oben benantlich außgesetzten Orten/ auffzubauenden Bestungen/ Besatzungen/ und allen andern zur Defension dienenden Mitteln zu befestigen/ so wol auch andere Könige/ Fürsten und Republicquen/ absonderlich den König in Schweden/ als Mediator/ ebenermassen/ als Vermög des Westphälischen/ in denselben mit auffzunehmen/ und Ihrö Käys. Maj. und dem Reich/ und dann der Aller-Christl. Kön. Maj. aller Christlichen Willigkeit nach der Garantie zu leisten.

LV. Und nachdem Ihrö Käys. Maj. und das Reich/ und Se. Aller-Christl. Kön. Maj. den ungemeynen Fleiß und Dienste/ welche der Durchl. Kön. in Schweden zu Beförderung des allgemeinen Ruhestandes angewendet/ mit danckbarem Gemütthe erkennen/ so hat beyderseits gefallen/ Ihrö Kön. Maj. in Schweden mit dero Reich und Ländern in gegenwärtige Tractaten in bester Form absonderlich mit einzuschließen.

LVI. Ferner werden von Ihrö Käys. Maj. und dem Reich/ über die allschon benante Reichs-Gliedmassen noch mit eingeschlossen alle übrige Churfürsten/ Fürsten/ Stände und Reichs-Glieder/ und unter diesen absonderlich der Bischoff und das Bischoffthum Basel/ mit allen deren Landschaften/ Dignitäten und Rechten/ so wol auch die 13. Schweiz

Schweizerische Cantonen mit denen Bundes-Verwandten/benamtlich die Respublique und Stadt Genff und deren Zugehör/ die Stadt und Graffschafft Neuburg am See/ nebst denen 3 Städten/ St. Gall/Mülhausen/ und Biell/denen Graubündern/Walser/ und Abbt zu St. Gall.

LVII. Von Seiten Sr. Aller-Christlichsten Königl. Maj. werden gleicher gestalt die 13. Schweizer. Cantons / neben deren Bundes-Verwandten/ und benamtlich der Respublique Wallis hiermit einverleibet.

LVIII. So sollen auch diesem Frieden mit einverleibet seyn / welche noch vor Aufwechselung der Ratificationen / und nach denenselben innerhalb 6. Monat von einem und dem andern Theil durch einhellige Stimme werden benennet werden.

LIX. Die Kaiserl. und Königl. Abgesandten/ und des Reichs Stände abgeordnete Plenipotentiarii versichern/ daß der solcher massen geschlossene Friede/ von Ih. Kaiserl. Maj. dem Reich/ und Aller-Christlichsten Könige auff die aufgewechselte Form vor genehm gehalten/ und die Ratification innerhalb 6 Wochen/ von dato anzurechnen/ oder ehender/ so es seyn kan/ beyderseits aufgewechselt werden soll.

LX. Zu deren Urkund und Bekräftigung haben so wol die Kaiserl. als Königl. Extraordinari Abgesandten und Plenipotentiarii / nebst der Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen des Reichs zu diesem Actu abgeordnete Bevollmächtigte/ diese Friedens- Tractaten eigenhändig unterschrieben/ und mit dero Petschaften verwahret; So geschehen in dem Pallast Rijswich in Holland den 30. Octobr. 1697.

(L.S.) D. N. Gr. von Kauniz.

(L.S.) Herr Gr. von Stratman

(L.S.) Joh. Frid. Freyh. von Seilern.

(L.S.) De Harlay Bonnevil.

(L.S.) Verjus de Crecy.

(L.S.) De Callieres.

Namens Sr. Churfürstl. Gnaden zu Währen.

(L.S.) W. Frid. Freyh. von Schönborn / Abgesandter.

Namens Ih. Churf. Durchl. zu Währen.

(L.S.) Von Prielmeyer / Extraord. Abges. und Plenipot.

(L.S.) Ignat. Ant. Otten / Plenip.

(L.S.) Georg Wilh. Moll / Plenip.

Namens des Hauses Oesterreich.

(L.S.) Franz Rudolph von Zalden / Freyh. von Trauzberg / etc.

Namens des Groß-Meisters Deutschen Ordens.

(L.S.) Carl. Freyh. von Loe / Ritter des Deutschen Ordens.

Namens Ih. Durchl. und Bischoffs von Würzburg.

(L.S.) Joh. Com. Phillip. Ignat. von Tastingen.

Namens Sr. Churfürstl. Gn. zu Trier / als Bischoffs von Speyer.

(L.S.) Joh. Heint. von Keyserfeld / Plenip.

Namens des Durchl. Fürsten und Bischoffs zu Constanz.

(L.S.) Friederich von Dürheim.

E

Namens

Namens des Hochw. Hn. Bischoffs und Fürstens von Hildesheim:
 (L.S.) Carl Paul Zimmermann / Sr. Hohheit Canzler / Geheimer Rath / und
 Plenip.

Namens des Durchl. und Hochw. Churfürst. zu Cölln / als Bischoff
 und Fürsten zu Lüttich.
 (L.S.) Joh. Com. Morff / abgeordneter Plenip.

Namens des Hochw. Bischoffs und Fürsten von Münster.
 (L.S.) Ferdin. Freyherr von Plettenberg auß Lenhaußen / der Cathedral / Kir-
 chen zu Paterborn / Münster / und Hildesheim respect. Decanus
 und Capit.

Namens Sr. Churfürst. Durchl. zu Pfalz / als Herzog zu Neuburg.
 (L.S.) Joh. Henr. Zettermann / Plenip.

Namens des Durchl. Herzogs zu Württemberg.
 (L.S.) Joh. Georg Edler Herr von Rulpis / des Röm. Reichs Ritter / Ge-
 heimer Staats / Rath / und Raths Director.

(L.S.) Ant. Günterius von Hespern / Rath in dem hohen Rath / und Jh. Durchl.
 von Württemberg Plen.

Namens Jh. Durchl. des Fürsten von Baden. - Baden.
 (L.S.) Carl Ferdinand / Freyherr von Plittersdoff / mit Vorbehalt der Ab-
 wechslungs Ordnung

Namens des Abbt. Collegii in Schwaben.
 (L.S.) Joseph Eusebius Anton von Zalten in Teudberg / Freyherr von Aus-
 tenriedt / Plenip.

Namens der Graffen Wetterauer Bancf.
 (L.S.) Carl Otto Graff zu Solms.

(L.S.) S. C. von Edelsheim / Hanauischer Rath und Plenip.

Namens der Freyen und Reichs Stadt Cölln.
 (L.S.) Herm. Jos. Büllingen / Synd. und Plen.

Namens Augspurg.
 (L.S.) Joh. Christoph von Dürheim / Plen.

Namens der Reichs Stadt Franckfurt.
 (L.S.) Joh. Jacob Müller / Plenip.

(L.S.) Joh. Melchior Lucius / J. U. L. Synd. Plenipor.

Absonderlicher Articul.

Zu besserer Erleuterung des Articuli, Restituentur à Rege Christianissimo Dno.
 Electori Palatino &c. 8. des unterschriebenen Friedens Instrum. hat man beliebt
 dahlhier ferner zuverordnen / daß bey Vortrag und Entscheidung der Herzogin
 von Orleans an den Hn. Churfürsten zu Pfalz machenden Forderung und Rech-
 ten diese Ordnung sol beobachtet werden. Nachdem man wegen der Zusammen-
 kunfft zwischen beyden Schiedsleuten innerhalb der zur Friedens Ratification anbe-
 raumten Zeit sich verabredet / sol beyden derselbe Ort benahmet / und dahin innerhalb
 2. Monat / von völliger Restitution des Hn. Churfürsten zu Pfalz nach dem ange-
 regten

wegten Articul anzurechnen / die Deputirte der Hn. Schiedsleute abgeschicket werden; Usdann sol innerhalb des folgenden Monats die Herkogin von Orleans eine vollkommene Designation derer an den Churfürsten habenden Forderung überreichen / welche innerhalb 8. Tagen dem Churfürsten sol communicirt werden; Daher dann inner 4. andern Monaten beyden Theils fundamenta deducirt, und Herrn Deputirten der Herren Schiedsleute vierfach auff den benannten Tag gegeben werden / von welchen ein jeder Schiedsmann ein Exemplar bey sich behalten / das dritte zu den Compromiss Acten, geleet / das vierdre aber denen Partheyen hin und wieder innerhalb 8. Tagen communicirt werden; gleichermassen soll darauff geantwortet / und beyderseitige Antwort auff obigen Tag den Deputirten der Herren Schiedsleute überreicht werden / welches hinwiederum innerhalb 8. Tagen den Partheyen zugestellet werden sol. In den nächstfolgenden 4. Monaten soll von beyden Theilen zum Beschluß gehandelt / und zu einem Spruch submitirt / und dieses den Partheyen ad notitiam communicirt, und die Acta in Gegenwart der Procuratoren / wie man es nennet / intorulirt werden; wann daher nun der Partheyen Recht erwogen und untersucht / innerhalb 6. Monaten die Herren Schiedsleute und deren geschworne Deputirte nach den Rechten und Reichsstatuten an den Ort der Zusammenkunft öffentlich einen Spruch geben / und falls sie übereinstimmen / völlig vollzogen; wann aber die Herren Schiedsleute und deren Deputirte nicht einerley Meynung haben / sollen die gemeine Compromiss Acta in 2. Monaten / von dem Tage des gegebenen Spruchs an / auff beyder Kosten nach Rom. bracht / und Ihro Pab. Heil. als Ober-Schiedsmann überreicht werden / welche die Sache ferner zu untersuchen denen keinem Theil verdächtigen und geschwornen Deputirten überträgt / die über diese Acten / inden keinem Theil zugelassen / etwas weiter vorzutragen / in 6. Monaten / nächst folgend / wie gesagt / nach den Rechten und Reichsstatuten den letzten Spruch thun sollen / der auff keine Weis anzusechten / sondern ohne Verzug und Wiederrede von den Herren Schiedsleuten vollzogen werden muß. Falls aber ein Theil im Vortrag / Ausführung und Beweis der Forderung und Rechten verzögere / soll nichts desto weniger der ander Theil auff den bestimmten Termin / welcher nicht verlängert werden soll / seine Rechte vortragen und überreichen / und die Schiedsleute und Ober-Schiedsmann nach vorgeschriebener Art verfahren / den Spruch nach den überreichte Acten und Beweis geben und vollziehen. So soll auch der Proceß nicht hindern / daß so wol von den Partheyen selbst / als auch von den Herren Schiedsleuten der gültliche Vergleich gesuchet / und nichts unterlassen werde / was zu dieses Streits Endschaft dienen könne. Nachdem auch in dem angelegten Friedens Articul abgehandelt ist / daß bis dieser Handel abgethan / der Herr Churfürst der Herkogin von Orleans jährlich 100000. Gulden Rheinisch zahle / so ist weder der Zahlung und Termin / an welchem der Anfang zu rechnen / ferner abgeredet / daß diese Zahlung alsdann anfahe / wann nach Inhalt erwähnten Articuls die Länder und Dörfer dem Hn. Churf. werden gäzlich restituirt seyn. Damit aber die Herkogin von Orleans dieser Summ habend desto sicherer seye / wil der Churfürst so viel / als wird nöthig seyn / auff seinen Verwaltern und Einnehmern des Amts Germersheim und anderer Dörfer vor der Friedens Ratification benennen / welche diese Summ der Herkogin / oder deren Bevollmächtigten zu Landau / alle halb Jahr die Helffte zu zahlen übernehmen sollen / welche / als sie kein Vergnügen thun werden / im Rechten belanget / und so es weiter Nothwendigkeit erfordert / von Sr. Allerchristl. Königl. Maj. durch militärische Execution zur Zahlung gezwungen werden; Es sol auch diese Zahlung mit dem Beding geschehen / daß dasjenige / was so lang die Sache von den Schiedsleuten hanget / daran zahlt wird / mit denen Forderungen / welche die Herren Schiedsleute Ihr zuerkennen werden / sol compensirt / oder Falls nichts oder daß ihr weniger gebühre / erkennt würde / restituirt werden / und wird diese Compensatio und restitutio nicht weniger als der Hauptstreit selbst durch der Schiedsleute Spruch entschieden werden; wann aber die Herkogin von Orleans dem Compromiss in Überreichung einer designation derer Forderungen / mit der Sachen Unterricht / und Antwort auff die gegenheilige überreicht Deductiones kein Genügen thun wird / sondern saumselig seyn / so soll allein selbe Zeit über nichts an der jährlichen Summ gereicht werden / und der Proceß nach derselben Compromiss Formul fortgesetzt werden. Geschehen zu Riswih den 30. Octobr. An. 1697.

- (L.S.) D. A. Gr. von Kainitz.
 (L.S.) Henr. Gr. von Stratman.
 (L.S.) Joh. Frid. Freyh. von Seilern.
 (L.S.) De Harlay Bonnevill.
 (L.S.) Verjus de Crecy.
 (L.S.) De Callieres.
Namens Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayns.
 (L.S.) M. Frid. Freyh. von Schönborn / Abgesandter.
Namens Ih. Churfürstl. Durchl. zu Bayern.
 (L.S.) Von Prielmeyer / Extraord. Abges. und Plenipot.
 (L.S.) Ignat. Ant. Otten / Plenipot.
 (L.S.) Georg Wilh. Moll / Plea.
Namens des Hauses Oesterreich.
 (L.S.) Franz Rudolph von Halden / Freyh. von Trauzberg/2c.
Namens des Großmeisters Teutschen Ordens.
 (L.S.) Carl Freyh. von Loe / Ritter des Teutschen Ordens.
Namens Ih. Durchl. und Bischoffs von Würzburg.
 (L.S.) Joh. Conr. phil. Ignat. von Tastingen.
Namens Sr. Churf. Gnaden zu Trier / als Bischoffs von Speyer.
 (L.S.) Joh. Henr. von Käysersfeld / Plenipot.
Namens des Durchl. Fürsten und Bischoffs zu Constanz.
 (L.S.) Friderich von Dürheim.
! Namens des Hochw. Hu. Bischoffs und Fürstens von Hildesheim.
 (L.S.) Carl Paul Zimmermann / Sr. Hoheit Canzlar geheimer Rath und
 Plenipot.
Namens des Durchl. und Hochwürd. Churfürsten zu Cöln / als Bischoff und
 Fürsten zu Lütich.
 (L.S.) Joh. Conr. Morff / abgeordneter Plen.
Namens des Hochwürd. Bischoffs und Fürsten von Münster.
 (L.S.) Ferdin. Freyh. von Plettenberg auß Lenhausen der Cathedral / Kirchen
 zu Paterborn / Münster / und Hildesheim respect. Decanus und Capit.
Namens Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz / als Herzog zu Neuburg.
 (L.S.) Joh. Henr. Zetterman / Plen.
Namens Ih. Durchl. des Fürsten von Baden-Baden.
 (L.S.) Carl Ferdinand / Freyherr von Plittersdorff / mit Vorbehalt der Ab-
 wechselungs-Ordnung.
Namen des Abbt Collegii in Schwaben.
 (L.S.) Joseph Anton Eusebius von Halden in Heidelberg / Freyherr von Au-
 tenriedt / Plenipot.
Namens der Freyen und Reichs-Stadt Cöln.
 (L.S.) Herrn Jos. Büllingen / Synd. und Plenipot.
Namens Würzburg.
 (L.S.) Joh. Christoph von Dürheim / Plenipot.

E N D E.

154.545

AB 154 545

ULB Halle
002 102 811 3



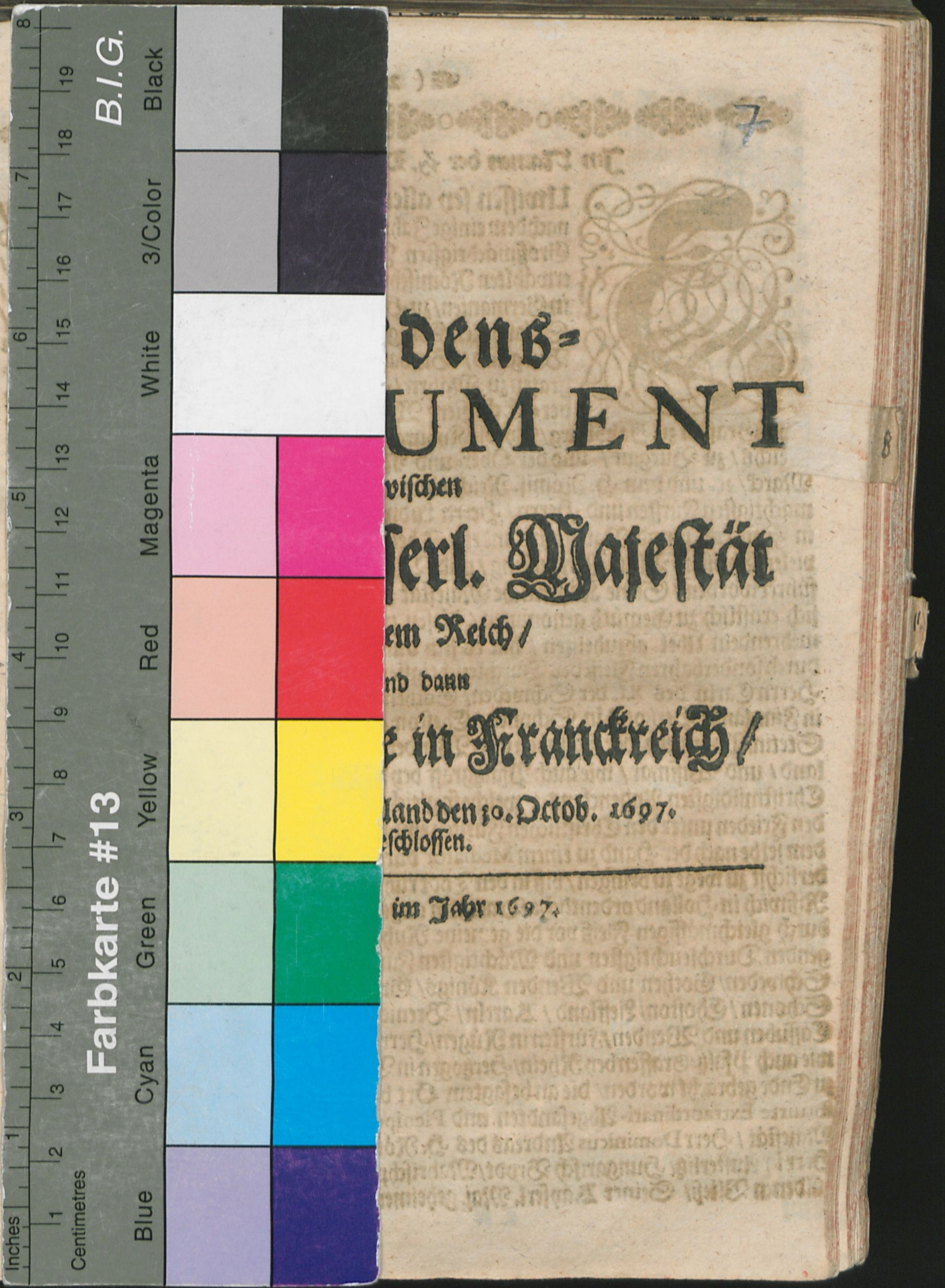
Sh.

n

VD 77







Inches
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

7

Friedens-
URTHEIL

zwischen
serl. Majestät
dem Reich /
und dann
in Frankreich /
den 10. Octob. 1697.
geschlossen.

im Jahr 1697.